



Strien Genussreisen  
Ulrich Strien  
Blumenstraße 3  
73760 Ostfildern  
Fax 07 11/44 10 32 22

Ulrich Strien  
Blumenstraße 3  
73760 Ostfildern  
Tel 07 11/4 41 10 81  
Fax 07 11/44 10 32 22  
reisen@strien.com  
www.strien.com

## Reiseanmeldung

Hiermit melde/n ich/wir mich/uns verbindlich zur **Wein- und Genuss-Reise in die Marken und nach Umbrien** vom 2. - 9.6.2024 zum Preis von 2.100,- € / Person im Doppelzimmer an. EZZ 600,- €.

### 1. Reisende(r)

_____	_____	_____
Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	_____
Straße + Hausnr.	PLZ + Wohnort	E-Mail
_____	_____	_____
Telefon	Fax	Mobil

Weitere Leistungen: Verlängerungstage

Besondere Hinweise: (z.B. Lebensmittelunverträglichkeiten, Handicaps, getrennte Betten etc.):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### 2. Reisende(r)

_____	_____	_____
Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	_____
Straße + Hausnr.	PLZ + Wohnort	E-Mail
_____	_____	_____
Telefon	Fax	Mobil

Weitere Leistungen: Verlängerungstage

Besondere Hinweise: (z.B. Lebensmittelunverträglichkeiten, Handicaps, getrennte Betten etc.):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Unterschrift/en

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige/n ich/wir sowohl die Reisebeschreibung im Prospekt mit allen Leistungen gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben als auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Strien Genussreisen - Ulrich Strien anzuerkennen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Reiseteilnehmer dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form und kann schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen.

Nebenabreden und Sonderwünsche sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich, also per Brief, Fax oder e-Mail, vereinbart und vom Reiseveranstalter bestätigt sind.

Bei Gruppenreisen erfolgt die Anmeldung durch den Anmelder. Sie ist auch für alle Teilnehmer, die in der dem Vertrag beiliegenden Teilnehmerliste aufgeführt sind, verbindlich. Der Anmelder versichert seinerseits Vollmacht für die Anmeldung aller in der Liste aufgeführten Teilnehmer vorliegen zu haben.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reiseteilnehmer nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Angebotes von seiner Rücktrittsmöglichkeit Gebrauch macht.

## Bezahlung

Nach Abschluss des Reisevertrages und Zugang des Sicherungsscheins ist eine Anzahlung in Höhe von 15% des vereinbarten Reisepreises zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

Der Restbetrag des Reisepreises muss, ohne weitere Aufforderung, spätestens 21 Tage vor Reisebeginn auf dem, auf der Rechnung benannten, Konto des Reiseveranstalters eingegangen sein.

Bei kurzfristigen Buchungen ist der Reisepreis nach Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Zugang des Sicherungsscheins in voller Höhe zu bezahlen. Dies gilt nur für Buchungen die weniger als 22 Tage vor Reisebeginn erfolgen bzw. durch den Reiseveranstalter bestätigt werden.

## Leistungen

Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung in unserem Prospekt sowie dem Inhalt der Reiseanmeldung und Reisebestätigung. Die Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Nebenabreden und Sonderwünsche sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich, also per Brief, Fax oder e-Mail, vereinbart und vom Reiseveranstalter bestätigt sind.

## Änderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Nachträgliche Preiserhöhungen dürfen sich ausschließlich auf einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse begründen.

Im Falle einer nachträglichen Preiserhöhung oder Leistungsänderung muss der Reiseveranstalter den Reiseteilnehmer unverzüglich, spätestens 21 Tage vor Reisebeginn informieren. Preis- oder Leistungsänderungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reiseteilnehmer vom Vertrag zurücktreten. Dies ist dem Reiseveranstalter unverzüglich nach Zugang der Änderungsinformation schriftlich zu erklären.

Verzichtet ein Reiseteilnehmer auf die Inanspruchnahme einzelner Leistungen, die im Reisepreis enthalten sind, so hat er keinen Anspruch auf eine Rückerstattung.

## Rücktritt seitens des Reiseteilnehmers

Der Reiseteilnehmer hat vor Reisebeginn jederzeit das Recht von der Reise zurückzutreten.

Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung nebst Reiseunterlagen (insbesondere des Sicherungsscheins) beim Reiseveranstalter.

Grundsätzlich ist der Reiseveranstalter berechtigt in diesem Falle einen angemessenen Ersatz für die Kosten, die ihm aufgrund des Rücktritts entstanden sind, bzw. entstehen werden, zu verlangen.

Folgende pauschalierte Rücktrittskosten stellen wir in Rechnung:

- bis zum 30. Tag vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises
- bis zum 15. Tag vor Reisebeginn: 40% des Reisepreises
- bis zum 7. Tag vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises
- bis zum 2. Tag vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises

Rücktritts- und Umbuchungskosten für bereits gebuchte Eintrittskarten betragen in der Regel 100%.

Strien Genussreisen

Ulrich Strien

Blumenstraße 3 73760 Ostfildern

Tel 07 11-4 41 10 81 Fax 07 11-44 10 32 22

reisen@strien.com www.strien.com

Bei der pauschalierten Rücktrittskosten sind die gewöhnlichen ersparten Aufwendungen und die mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt.

Es ist dem Reiseteilnehmer in jedem Fall vorbehalten dem Reiseveranstalter einen geringeren Schaden nachzuweisen. Der Reiseveranstalter ist berechtigt eine höhere Entschädigung, als bei den pauschalierten Rücktrittskosten angegeben, zu verlangen, wenn er diese konkret beziffern und belegen kann. Dabei müssen die ersparten Aufwendungen und die mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt werden.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Eine zusätzlich abgeschlossene Reiserücktrittskostenversicherung kann diese Rücktrittskosten im Rahmen ihrer Versicherungsbedingungen übernehmen.

Für Umbuchungswünsche des Reiseteilnehmers nach Vertragsabschluss, jedoch vor dem 30. Tag vor Reisbeginn, kann der Reiseveranstalter ein Bearbeitungsentgelt von 25 € verlangen. Ab dem 30. Tag vor Reisebeginn treten die Bedingungen eines Reiserücktritts in Kraft.

Der Reiseteilnehmer kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Der angemeldete Reiseteilnehmer und der Dritte haften dem Reiseveranstalter gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten, die wir pauschaliert mit 25 € in Rechnung stellen. Dem angemeldeten Reiseteilnehmer und dem Dritten steht es frei dem Reiseveranstalter einen niedrigeren oder keinen Mehraufwand nachzuweisen.

### **Reiseabbruch**

Nimmt der Reiseteilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge Reiseabbruchs nicht in Anspruch, ist der Reiseveranstalter verpflichtet sich bei den Leistungsträgern um eine Erstattung der ersparten Aufwendungen zu bemühen. Die Verpflichtung entfällt, soweit es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder soweit einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegen stehen.

### **Kündigung des Reisevertrages wegen besonderer Umstände**

Wird die Reise infolge höherer Gewalt, die bei Vertragsabschluss nicht absehbar waren, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseteilnehmer als auch der Reiseveranstalter den Vertrag kündigen. Bei Kündigung vor Reisebeginn erhält der Reiseteilnehmer den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht

Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, kann der Reisevertrag ebenfalls von beiden Seiten gekündigt werden. In diesem Fall wird der Reiseveranstalter die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen treffen.

Eventuell entstehende Mehrkosten – zum Beispiel durch einen erforderlichen längeren Aufenthalt am Reiseort, als dieser geplant war – fallen dem Reiseteilnehmer zur Last.

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reiseteilnehmer ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Dabei müssen die ersparten Aufwendungen und die mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung jedoch berücksichtigt werden.

### **Rücktritt des Reiseveranstalters**

Ist im Reiseprospekt eine Mindestteilnehmerzahl angegeben, so hat der Reiseveranstalter das Recht bis zum 22. Tag vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurückzutreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der Reiseteilnehmer wird vom Reiseveranstalter darüber umgehend in Kenntnis gesetzt und erhält bereits geleistete Anzahlungen unverzüglich zurück.

### **Haftung**

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Prospekten angegebenen Reiseleistungen – unter Berücksichtigung eventueller schriftlicher Nebenabreden – und die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reiseteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reiseteilnehmern entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Dem Reiseteilnehmer wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluß einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Fremdleistungen und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

#### **Gewährleistung**

Werden die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisetilnehmer Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

Für den Zeitraum und Umfang einer nicht vertragsgemäß erbrachten Reiseleistung kann der Reisetilnehmer die Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reisemängel bei dem Reiseveranstalter direkt anzeigt hat, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Unterlässt der Reisetilnehmer schuldhaft die Mängelanzeige, so steht ihm kein Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

Ist die Reise mangelhaft und leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb der von dem Reisetilnehmer bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisetilnehmer auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisetilnehmers die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt. Dieses besondere Interesse ist nachvollziehbar zu begründen.

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisetilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen wird Schriftform empfohlen – kündigen.

Bei berechtigter Kündigung – kann der Reiseveranstalter für nicht erbrachte, oder bis zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen, eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtreisepreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich. Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisetilnehmer kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragskündigung notwendig sind.

Der Reisetilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

#### **Mitwirkungspflicht**

Der Reisetilnehmer ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Reiseveranstalter mitzuteilen und die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

#### **Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisetilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisetilnehmer die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

Macht der Reisetilnehmer nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

Ansprüche des Reisetilnehmers nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

#### **Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten**

Der Veranstalter unterrichtet grundsätzlich nur die Staatsangehörigen eines EU-Staates, in dem die Reise angeboten wird, über die jeweils erforderlichen Einreisedokumente wie z. B. Pass und Visum (einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente) und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (Impfungen etc.) durch den dem Reisetilnehmern überlassenen Prospekt oder vor Buchung bzw. vor Reisebeginn (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

Nach Erfüllung der Informationspflicht hat der Reisetilnehmer selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für den Reisebeginn nicht angetreten werden, so ist der Reisetilnehmer hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. kein gültiges Visum oder fehlende Impfung). Insofern gelten die unter dem Punkt „Rücktritt seitens des Reisetilnehmers“ genannten Bedingungen entsprechend.

### **Gerichtsstand**

Der Reiseteilnehmer kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reiseteilnehmer ist dessen Wohnsitz maßgeblich, sofern es sich nicht um Vollkaufleute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

### **Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

**Druckfehler, Irrtümer und Änderungen in den Reiseausschreibungen bleiben vorbehalten.**

### **Datenschutzrichtlinie**

Ihr Vertrauen ist uns wichtig, daher beschränken wir uns bei der Erhebung Ihrer Kundendaten auf die für die Vertragserfüllung notwendigen Daten. Dies sind:

### **Auskunftsrecht**

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz haben Sie ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten.

### **Ansprechpartner für Datenschutz**

Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten, bei Auskünften, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie Widerruf erteilter Einwilligungen wenden Sie sich bitte an:

Ulrich Strien Tel.: 07 11/4 41 10 81 - E-Mail: [reisen@strien.com](mailto:reisen@strien.com)

### **Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden nur im gesetzlich vorgegebenen Rahmen erhoben oder soweit Ihre Einwilligung vorliegt. Die freiwillig und wissentlich zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze gespeichert und verarbeitet, wobei eine Übermittlung an Dritte grundsätzlich nicht erfolgt. Ausgenommen von diesem Grundsatz ist die Übermittlung der Daten an Dritte zum Zwecke der Strafverfolgung.

Erteilte Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden in diesem Falle gelöscht. Ferner werden die Daten gelöscht, wenn deren Speicherung zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist.

Falls Sie uns E-Mails senden bzw. Kontaktformulare ausfüllen, erheben, verarbeiten und nutzen wir Ihre personenbezogenen Daten nur zur Abwicklung unseres Dienstleistungsangebots einschließlich entsprechender Korrespondenz. Persönliche Daten werden nur dann gespeichert, wenn Sie uns diese freiwillig (z.B. bei Anforderung von Newslettern, Angeboten, Preisausschreiben, etc.) zur Verfügung stellen.

Kundendaten werden ausdrücklich nicht an Dritte weitergegeben und für keine anderen Zwecke als die oben genannten verwendet. Wenn Sie innerhalb dieses Angebotes Seiten und Dateien abrufen und dabei aufgefordert werden, Daten über sich einzugeben, so weisen wir darauf hin, dass diese Dateiübertragung über das Internet derzeit ungesichert erfolgt.

### **E-Mail-Werbung**

Wir nutzen Ihre E-Mailadresse unabhängig von der Vertragsabwicklung ausschließlich für eigene Werbezwecke zur Übersendung von Direktwerbung. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, können Sie der Verwendung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch kann mit jedem Kommunikationsmittel, nicht nur per E-Mail, erklärt werden. Er muss uns aber zugehen, um wirksam zu werden. Die Kontaktdaten für die Ausübung des Widerspruchs finden Sie im Kontakt/Impressum, Ihre E-Mail-Adresse wird danach gelöscht.

Alternativ können Sie den Newsletter auch über die Eingabemaske „Mailing“ „austragen“ automatisch abbestellen, indem Sie dort unter Eingabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse auf „austragen“ klicken und dann den Button „Senden“ betätigen. Bitte beachten Sie hierbei, dass Sie uns die E-Mail-Adresse mitteilen, an die wir unser Mailing bisher gesandt haben. Andernfalls können wir möglicherweise keine Zuordnung herstellen und die Löschung kann nicht erfolgen.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

### **Reiseveranstalter**

Strien Genussreisen  
Ulrich Strien  
Blumenstraße 3  
73760 Ostfildern